



Bern, 1. Juli 2020

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Geschäftsmietegesetz):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Juli 2020 das WBF beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über den Miet- und den Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Geschäftsmietegesetz) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit verkürzte Vernehmlassungsfrist dauert bis

4. August 2020.

Am 4. Juni 2020 hat der Nationalrat die Motion WAK-NR 20.3451 «Geschäftsmieten in der Gastronomie und bei anderen von der Schliessung betroffenen Betrieben. Die Mieter sollen nur 40 Prozent der Miete schulden» angenommen. Der Ständerat hat am 8. Juni 2020 die gleichlautende Motion WAK-SR 20.3460 ebenfalls angenommen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, entsprechende Massnahmen zur Festlegung des Miet- oder Pachtzinses betroffener Betriebe zu ergreifen, wobei die Miet- und Pachtparteien bei einem Mietzins zwischen 15'000 und 20'000 Franken auf die gesetzliche Regelung verzichten können sollen. Ferner wird eine Entschädigung bei wirtschaftlichen Notlagen für Vermieterinnen und Vermieter sowie Verpächterinnen und Verpächter im Umfang von 20 Millionen Franken vorgesehen. Zudem sollen ausdrückliche Vereinbarungen, die Miet- oder Pachtparteien in diesem Bereich getroffen haben, ihre Gültigkeit behalten.

Mit dem Covid-19-Geschäftsmietegesetz, für das Artikel 100 der Bundesverfassung über die Konjunkturpolitik die Verfassungsgrundlage bildet, sollen diese Vorgaben umgesetzt werden. Die betroffenen Vertragsparteien benötigen möglichst rasch Klarheit und Rechtssicherheit. Deshalb soll der Erlass in Form eines dringlichen befristeten Bundesgesetzes erfolgen.



Wir laden Sie ein, zu den Ausführungen im erläuternden Bericht sowie zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: Recht@bwo.admin.ch.

Wir bitten Sie, uns die Kontaktdaten der Personen mitzuteilen, an die wir uns bei Rückfragen wenden können.

Für Rückfragen und allfällige Informationen wenden Sie sich bitte an: Herr Cipriano Alvarez, Leiter Bereich Recht, Bundesamt für Wohnungswesen, Tel. 079 286 05 29.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Guy Parmelin
Bundesrat